

Wissenschaftliche Beiträge aus dem Tectum Verlag

Reihe: Rechtswissenschaften

Band 65



Holger Ette

Das Kollisionsrecht grenzüberschreitender Überweisungen

Kollisionsrecht und Kollisionsrechtspraxis
in Deutschland, England und den USA

**Wissenschaftliche Beiträge
aus dem Tectum Verlag**

Reihe Rechtswissenschaften

**Wissenschaftliche Beiträge
aus dem Tectum Verlag**

**Reihe: Rechtswissenschaften
Band 65**

Holger Ette

**Das Kollisionsrecht
grenzüberschreitender
Überweisungen**

Kollisionsrecht und Kollisionsrechtspraxis
in Deutschland, England und den USA

Tectum Verlag

Holger Ette

Das Kollisionsrecht grenzüberschreitender Überweisungen.
Kollisionsrecht und Kollisionsrechtspraxis in Deutschland, England und
den USA

Wissenschaftliche Beiträge aus dem Tectum Verlag

Reihe: Rechtswissenschaften; Band 65

Zugl. Diss., Leibniz Universität Hannover 2012

Umschlagabbildung: © vege | fotolia.com Umschlaggestaltung: Heike
Amthor | Tectum Verlag

© Tectum Verlag Marburg, 2013

ISBN 978-3-8288-5974-6

(Dieser Titel ist zugleich als gedrucktes Buch
unter der ISBN 978-3-8288-3246-6 im Tectum Verlag erschienen.)

Besuchen Sie uns im Internet

www.tectum-verlag.de

www.facebook.com/tectum.verlag

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Angaben sind
im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Vorwort

Mein Dank gilt zunächst meinem verehrten akademischen Lehrer, Herrn Professor Dr. Oskar Hartwig, der mich bis zu seinem Tod bei der Anfertigung der vorliegenden Arbeit umfassend unterstützt hat.

Herrn Professor Dr. Christian Wolf danke ich für die Übernahme der Betreuung meiner Arbeit und für die Erstellung des Erstgutachtens. Herrn Professor Dr. Axel Metzger LL.M. gilt mein Dank für die Anfertigung des Zweitgutachtens. Herrn Professor Dr. Herrmann Butzer gebührt Dank für die zügige Durchführung des Prüfungsverfahrens.

Herzlich danke ich für zahllose anregende Diskussionen den Mitgliedern des Doktorandenkolloquiums Jörg Dreher LL.M., Dr. Tobias Eckardt, Dr. Olaf Kieschke, Dr. Zsófia Lendvai, Dr. Simone Nädler, Dr. Alexander Peinze und Dr. Patrick Schroeder MLE. Für ihre Unterstützung bin ich auch meinen Kollegen Dr. Torsten Gühlstorf und Dr. Christian Huxholl dankbar.

Nicht zuletzt möchte ich auch meinen Eltern sowie Diana Wagner und Inga Fermum danken, ohne deren Unterstützung die Arbeit in dieser Form nicht möglich gewesen wäre.

Hannover im Juni 2013

Holger Ette

Inhalt

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	VIII
Teil I: Einführung	1
A Ziel der Untersuchung	2
B Gang der Darstellung	2
Teil II: Die Funktionsweise internationaler Überweisungen	5
A Das Korrespondenzbankensystem als Grundstruktur	9
B Überweisungen in Zahlungsverkehrssystemen	12
I Clearing und Netto-Zahlungssysteme im Massenzahlungsverkehr	13
II Brutto-Zahlungssysteme im Großzahlungsverkehr	15
III Hybridsysteme	17
C Besondere Risikostruktur einer internationalen Überweisung ...	18
I Ausführungszeit und Kosten	18
II Inkompatibilität verschiedener Zahlungsverkehrssysteme	19
III Politische Risiken	20
1 Embargo-Risiko	20

2	Sovereign Risk	20
IV	Herstatt-Risiko	21
D	Zusammenfassung	22
Teil III: Historie des modernen Überweisungsrechts		27
A	Vorbemerkungen	28
B	Parallelentwicklung von Art. 4A U.C.C. und des UNCITRAL Model Law	31
I	Die Ausgangslage für Art. 4A U.C.C.	31
II	Die Ausgangslage für das UNCITRAL Model Law	34
III	Konzeptionelle Unterschiede und teilweise Parallelentwicklung	36
C	Das UNCITRAL Model Law – Basis für die Richtlinie 97/5/EG	39
D	Historische Umsetzung der Richtlinie 97/5/EG in Deutschland und England	43
I	Umsetzung in Deutschland	44
II	Umsetzung in England	46
E	Die Richtlinie 2007/64/EG	46
I	Umsetzung in Deutschland	47
II	Umsetzung in England	49
F	Zusammenfassende Beobachtungen	50
Teil IV: Das Kollisionsrecht internationaler Überweisungen		55
A	Internationales Vertragsrecht	56
I	Internationales Vertragsrecht in Deutschland und England	59
1	Das EVÜ als Ausgangslage	59
a	Umsetzung des EVÜ in Deutschland und England	60
aa	Deutschland	60
bb	England	64

b	Die Regelung des EVÜ bei fehlender Rechtswahl der Parteien.....	65
aa	Art. 4 Abs. 1 und 5 EVÜ.....	66
bb	Art. 4 Abs. 2 EVÜ	70
aaa	Die charakteristische Verbindlichkeit.....	70
bbb	Kritik	74
cc	Zusammenfassung	81
2	Die Rom I-VO	84
a	Enumeration von Vertragstypen.....	85
b	Charakteristische Verbindlichkeit	86
c	Engste Verbindung.....	88
d	Änderungen gegenüber Art. 4 EVÜ	88
e	Kritik.....	93
3	Praxis der Anwendung des europäischen Vertragskollisionsrechts.....	94
a	Fremdes Recht und IPR unter Geltung des Amtsermittlungsgrundsatzes in Deutschland	95
b	Fremdes Recht und IPR als Bestandteil des „pleading“ im „adversarial system“ Englands.....	99
c	Zusammenfassung und Kritik.....	102
II	Internationales Vertragsrecht in den USA	105
1	Vorbemerkungen	105
2	Die Regelung im Restatement 1st Conflict of Laws	107
3	Die Regelung im Restatement 2nd Conflict of Laws	108
4	Praxis der Anwendung US-amerikanischen Kollisionsrechts.....	111
III	Zusammenfassung und Ergebnis	116
B	Qualifikation und Lokalisierung bei internationalen Überweisungen.....	121
I	Valutaverhältnis	122

II	Deckungs-, Interbanken- und Inkassoverhältnis	123
1	Deutschland und England	124
a	Qualifikation	124
aa	Deutschland	124
bb	England	126
b	Lokalisierung	129
aa	Überweisungsschritt mit Devisenhandelstransaktion im Großzahlungsverkehr	132
bb	Überweisungsschritt im Clearing System ohne Counterparty-Funktion im Massenzahlungsverkehr	134
2	Vereinigte Staaten von Amerika	136
a	Überweisungen im Anwendungsbereich von Art. 4A U.C.C.	136
aa	Anwendungsbereich bzw. „Qualifikation“	136
bb	Lokalisierung	139
b	Überweisungen außerhalb des Anwendungsbereichs von Art. 4A U.C.C.	141
aa	Qualifikation	141
bb	Lokalisierung	142
III	Besondere Konzeptionen bei Vertragsketten und im Überweisungsrecht	143
1	Lehre vom Netzvertrag	145
a	Inhalt	145
b	Kritik	148
2	Akzessorische Anknüpfung	151
a	Grundlagen und Begründung	151
b	Dogmatische Konstruktion	155
c	Voraussetzungen und Grenzen der akzessorischen Anknüpfung	157
aa	Konsistenzinteresse	158

bb	Hauptvertrag	158
cc	Vermeidung von Härten	160
d	Kritik.....	162
aa	Vertragsgeflechte im Baurecht.....	163
bb	Gesamtschuldnerische Verflechtungen.....	165
cc	Fazit.....	169
3	§ 4A–507 U.C.C.....	170
a	§ 4A–507 (a) U.C.C.	171
b	§ 4A–507 (c) U.C.C.....	173
aa	§ 4A–507 (c) (i) U.C.C.	174
bb	§ 4A–507 (c) (ii) U.C.C.	174
aaa	Abweichende Rechtswahl	177
bbb	Begründung der Konzeption von Art. 4A–507 (c) (ii) U.C.C.	178
cc	Zusammenfassung und Kritik	181
4	§ 4A–507 U.C.C. und die akzessorische Anknüpfung	188
a	Konzeptionelle Ähnlichkeiten und Unterschiede.....	188
aa	Konsistenzinteresse	189
bb	Hauptvertrag	190
cc	Vermeidung von Härten	191
b	Zusammenfassende Beobachtungen	192
IV	Zusammenfassung.....	194
Teil V: Revisionsbedarf		197
A	Bestandsaufnahme	197
B	Revisionsbedarf beim Kollisionsrecht	206
C	Möglichkeiten einer Verbesserung	209
D	Fazit	211

Teil VI: Anhang	215
A Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (EVÜ) – Auszug.....	215
B Änderungsvorschlag für Artikel 4 des Römischen EWG-Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (EVÜ)	219
C Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht – Auszug	221
D Restatement 1st Conflict of Laws – Auszug.....	222
E Restatement 2nd Conflict of Laws – Auszug	225
F Federal Rules of Civil Procedure (2004) – Auszug	228
G Artikel 4A U.C.C. – Auszug	229
H UNCITRAL Model Law on International Credit Transfers – Auszug	239
 Literaturverzeichnis	 241

Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angegebenen Ort
A2d	Atlantic Reporter, Second Series
Abs.	Absatz/Absätze
Alabama L. Rev.	Alabama Law Review
All E. R.	All England Law Reports
Am. J. Comp. L.	American Journal of Comparative Law
Am. Jur. 2d	American Jurisprudence Second Edition
Am. L. Rev.	American Law Review
arg. ex	argumentum ex
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BGH	Bundesgerichtshof
bzw.	beziehungsweise
Cons. Fin. L. Q. Rep.	Consumer Finance Law Quarterly Report
endg.	endgültig
EZB	Europäische Zentralbank
f.	folgende(r/s)
F2d	Federal Reporter, Second Series
F3d	Federal Reporter, Third Series
ff.	folgende
Fn.	Fußnote(n)
FS	Festschrift

ggf.	gegebenenfalls
HS	Halbsatz
I. C. L. Q.	International And Comparative Law Quarterly
i. S. d.	im Sinne der/des
L. Q. Rev.	Law Quarterly Review
Lloyd's Rep.	Lloyd's List Law Reports
LS	Leitsatz
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nw. U. L. Rev.	Northwestern University Law Review
o.	oben
para.	paragraph
paras.	paragraphs
Q. B.	Law Reports, Queen's Bench Division
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
Rn.	Randnummer(n)
s.	section
S.	Seite
sog.	sogenannte(r/s)
ss.	sections
sub-s.	subsection
sub-ss.	subsections
SZIER	Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht
u.	unten
U. L. A.	Uniform Laws Annotated
u. U.	unter Umständen
U.C.C.	Uniform Commercial Code
U.S.C.	United States Code
vgl.	vergleiche
Wisc. Int. L. J.	Wisconsin International Law Journal
WM	Wertpapiermitteilungen
z. T.	zum Teil
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

Teil I: Einführung

Überweisungen sind als Bankdienstleistungen alltäglich. Nahezu jeder Bürger unterhält ein Girokonto und wickelt seinen bargeldlosen Zahlungsverkehr durch Überweisungen ab; aus dem geschäftlichen Leben ist die Überweisung nicht mehr wegzudenken. Erfasst werden dabei nicht nur „Kleinbetragszahlungen“ – der Massenzahlungsverkehr. Auch großvolumige Transaktionen werden als Überweisung abgewickelt.

Haben der Überweisende und der Empfänger der Überweisung ihren Sitz in verschiedenen Staaten, muss der Geldtransfer grenzüberschreitend abgewickelt werden. Auch das gilt für Kleinbetragszahlungen im nicht zuletzt durch die Europäische Union globaler werdenden Markt ebenso wie für Großbetragszahlungen.

In rechtlicher Hinsicht unterscheidet die grenzüberschreitende Überweisung von der reinen Inlandsüberweisung, dass bestimmt werden muss, welches materielle Überweisungsrecht auf den grenzüberschreitenden Teil der Überweisung anwendbar ist. Hierzu ist das internationale Privatrecht desjenigen Staates berufen, dessen Gericht über einen vor ihn gelangten Streit im Rahmen einer Überweisung befinden muss. Das soll im Folgenden untersucht werden. Die Erörterungen beziehen sich dabei nicht ausschließlich auf das Kollisionsrecht selbst. Sie werfen auch und insbesondere einen Blick auf die Anwendungsumgebung für das

Kollisionsrecht, das Prozessrecht der hier untersuchten Staaten Deutschland, England und der Vereinigten Staaten von Amerika.

A Ziel der Untersuchung

Diese Untersuchung wird bei Deutschland, England und den Vereinigten Staaten von Amerika die Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Kollisionsrecht aufzeigen, die die Abwicklung von internationalen Überweisungen über diese Länder beeinflussen. Der Blick erfasst dabei nicht nur ausschließlich das Kollisionsrecht selbst sondern auch die Rahmenbedingungen, die bei der Anwendung der Kollisionsnorm in der Rechtsprechung zu beobachten sind: den prozessualen Kontext der Rechtsfindung. Dabei werden Unterschiede sichtbar, die die isolierte Betrachtung der Kollisionsnormen nicht zu offenbaren vermag.

Die Untersuchung wird sich insbesondere damit auseinandersetzen, ob und wo eine Vereinheitlichung der unterschiedlichen Rechtsnormen und Lösungsansätze erforderlich ist und welche Grundsätze diese zu beachten hat.

B Gang der Darstellung

Die Darstellung wird zunächst in die Funktionsweise einer internationalen Überweisung einführen. Anhand der tatsächlichen Abwicklung wird deutlich, welche Rechtsbeziehungen überhaupt bestehen.

Dann folgt ein historischer Überblick über die neuere Geschichte des Überweisungsrechts. Er wird zeigen, dass und wie die einzelnen Normenkomplexe bereits jetzt verwoben sind.

Dass allerdings bezogen auf das Vertragskollisionsrecht und insbesondere auf die speziell Überweisungen betreffenden Kollisionsnormen und kollisionsrechtliche Konzeptionen kaum von Einheitlichkeit gesprochen werden kann, erschließt die Untersuchung

des Kollisionsrechts betreffend internationale Überweisungen in Deutschland, England und den Vereinigten Staaten von Amerika. Der Blick richtet sich hierbei stets auch auf den Kontext der Anwendung der Kollisionsnorm, das Prozessrecht. Nur er erhellt einige Unterschiede, die bei isolierter Betrachtung der Kollisionsnormen nicht offenbar würden.

Am Schluss steht eine Untersuchung des Sinnes und der Möglichkeiten weiterer Vereinheitlichung.

Teil II: Die Funktionsweise internationaler Überweisungen

Bei einer Überweisung veranlasst der Überweisende sein Kreditinstitut, von seinem laufenden Konto einen bestimmten Betrag abzubuchen, damit dieser dem Empfänger auf seinem Konto gutgeschrieben werden kann. Grundlage dieser Überweisung ist dabei im Regelfall eine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Empfänger, die auf diesem Weg erfüllt werden soll. Eine Überweisung ist indes auch denkbar, ohne dass eine Verpflichtung hierzu besteht,¹ wobei das die Ausnahme bilden dürfte. Auf eine zugrunde liegende Verpflichtung des Überweisenden gegenüber dem Überweisungsempfänger kommt es damit für die Darstellung des Ablaufes einer Überweisung nicht an.

Im einfachsten Fall unterhalten der Überweisende und der Empfänger ihre Konten bei derselben Filiale eines Kreditinstitutes (Hausüberweisung², innerbetriebliche, institutsinterne Überweisung³). Dann kann die Überweisung durch einen einfachen Umbuchungsvorgang innerhalb der Konten dieses Instituts abgewickelt werden. Eine Filialüberweisung liegt dagegen vor, wenn die

-
- 1 Zu denken wäre an Fälle, in denen der Überweisende irrtümlich einen falschen Empfänger angibt; Fälle, in denen die Überweisungsvaluta anschließend kondizierbar werden kann.
 - 2 Schimansky/Bunte/Lwowski–Mayen, 4. Aufl., § 46 Rn. 5.
 - 3 Palandt⁶⁶–Sprau, § 676 a Rn. 3.

Konten der Beteiligten zwar von demselben Kreditinstitut, aber bei verschiedenen Filialen geführt werden.⁴ Befinden sich diese Filialen innerhalb eines Staates, so kann auch hier die Überweisung bei entsprechender gesellschaftsrechtlicher Verfassung durch eine interne Umbuchung abgewickelt werden. Werden die einzelnen Filialen als selbstständige Gesellschaften geführt, gilt bereits das im Folgenden für die außerbetriebliche Überweisung Erläuterte.

Der Regelfall wird nämlich sein, dass Überweisender und Empfänger Kontobeziehungen zu verschiedenen Kreditinstituten unterhalten (außerbetriebliche, institutsfremde Überweisung⁵). Eine internationale Überweisung liegt dann vor, wenn diese Kreditinstitute ihren jeweiligen Sitz in verschiedenen Staaten haben. Auch eine Filialüberweisung kann eine internationale Überweisung sein, wenn sich die beteiligten Filialen in verschiedenen Ländern befinden und diese Konstellation durch das anwendbare Recht einer internationalen Überweisung gleichgestellt wird.⁶ Sind außer der überweisenden Bank und der Bank des Empfängers weitere, sog. zwischengeschaltete Kreditinstitute, beteiligt, liegt eine Kettenüberweisung⁷ vor. Die Überweisungsvaluta wird dann von der überweisenden Bank über die zwischengeschalteten Kreditinstitute in mehreren einzelnen Überweisungsschritten zur Empfängerbank transferiert.

Grundsätzliche Gleichheit bei nationalen und internationalen Überweisungen besteht hinsichtlich der vertraglichen Beziehungen zwischen dem Überweisenden und dem Empfänger sowie zwischen ihnen und ihren jeweiligen Kreditinstituten. Das ver-

4 Schimansky/Bunte/Lwowski–Mayen, 4. Aufl., § 46 Rn. 6.

5 Palandt⁶⁶–Sprau, § 676 a, Rn. 3

6 So z. B. in § 4A–105 (a) (2) U.C.C.: „...A branch or separate office of a bank is a separate bank for purposes of this Article.“; oder Art. 1 (3) UNCITRAL Model Law on International Credit Transfers: „For the purpose of determining the sphere of application of this law, branches and separate offices of a bank in different States are separate banks.“

7 Schimansky/Bunte/Lwowski, § 46 Rn. 6.

tragliche Verhältnis zwischen dem Überweisenden und dem Überweisungsempfänger, das z. B. ein internationaler Kaufvertrag sein kann, wird als Valutaverhältnis bezeichnet. Hier hat sich der Überweisende verpflichtet, eine bestimmte Summe an den Empfänger als vertragliche Gegenleistung für z. B. eine Warenlieferung mittels Überweisung zu zahlen. Zwischen dem Überweisenden und seinem Kreditinstitut besteht eine vertragliche Beziehung, die bezüglich eines Abwicklungsvorganges als Deckungsverhältnis bezeichnet wird. Es kann sich hierbei sowohl um eine laufende Geschäftsbeziehung, in der üblicherweise mehrere Überweisungen und sonstige Finanzdienstleistungen abgewickelt werden, als auch um eine einmalige Vertragsbeziehung handeln. Gleiches gilt für das vertragliche Verhältnis des Empfängers zu seinem Kreditinstitut. Dieses wird als Inkassoverhältnis bezeichnet. Zur Verdeutlichung des Vorgenannten sei auf die nachfolgende Grafik verwiesen:

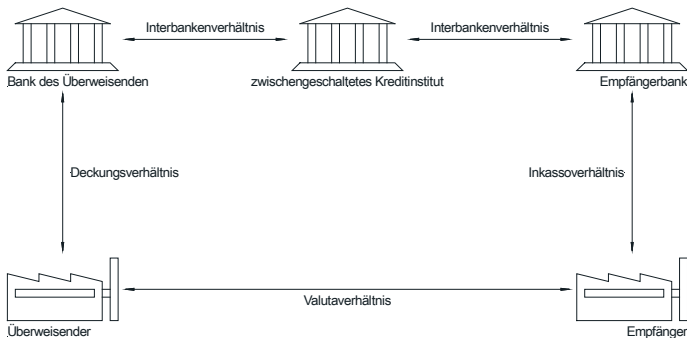


Abbildung 1: Rechtsbeziehungen bei Überweisungen

Der Ablauf einer (internationalen) Überweisung kann dagegen beträchtlich differieren, soweit die Übermittlung des Betrages von der überweisenden Bank an die Empfängerbank betroffen ist. Außer den beiden benannten Kreditinstituten können noch mehrere an-

dere beteiligt sein. Jede der rechtlichen Beziehungen zwischen einer Bank und der in der Überweisungskette folgenden wird dabei als Interbankenverhältnis bezeichnet. Auch das ist Abbildung 1 zu entnehmen. Die Überweisungsvaluta wird dort im Uhrzeigersinn vom Überweisenden zum Überweisungsempfänger transferiert.

Sowohl im inländischen als auch im internationalen Zahlungsverkehr nimmt für die Übermittlung der Daten der Zahlungsanweisungen zwischen den Kreditinstituten der einheitliche S.W.I.F.T.-Standard eine bedeutende Stellung ein.⁸ Dieser von der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunications (S.W.I.F.T.) entwickelte Datenstandard für die elektronische Übermittlung dient durch eine bestimmte Kodierung und Standardisierung der Daten von Zahlungsanweisungen oder ähnlichen Mitteilungen zwischen Banken der Vereinfachung der Kommunikation. S.W.I.F.T. bietet außerdem die Möglichkeit, elektronische Mitteilungen zu verschlüsseln sowie ihre Herkunft zu authentifizieren. Gleichzeitig speichert S.W.I.F.T. sämtliche Mitteilungen und erstellt so ein Archiv, mit dessen Hilfe alle Vorgänge zurückverfolgt werden können. Außer dieses Services für die elektronische Übermittlung von Daten nimmt S.W.I.F.T. im Zahlungsverkehr keine weitere Aufgabe wahr. Trotz der weiten Verbreitung des S.W.I.F.T.-Standards existieren noch viele andere, bankinterne, nationale oder regional verbreitete Datenstandards. Ihre mangelnde Kompatibilität führt zum Erfordernis der Umschlüsselung in den jeweils nächsten zu nutzenden Datenstandard.

Als nächstes sei der Ablauf einer Überweisung in den Interbankenverhältnissen illustriert. Es lassen sich das Korrespondenzbankensystem (A) und Zahlungsverkehrssysteme (B) unterscheiden.

8 Ausführlich zu S.W.I.F.T. und den damit verbunden rechtlichen Fragestellungen: Etzkorn; vgl. auch Newman.

A Das Korrespondenzbankensystem als Grundstruktur

Das Korrespondenzbankensystem ist auch heute noch ein weit verbreitetes⁹ System, in dem Zahlungen zwischen verschiedenen Banken abgewickelt werden. Jedes Kreditinstitut unterhält eine Konto- beziehung zu einem anderen Kreditinstitut, bei der die beteiligten Banken wechselseitig Konten führen. Aus der Sicht jeder Bank wird das eigene Konto bei der Korrespondenzbank als Nostrokon- to (nostro account¹⁰), das für die Korrespondenzbank im eigenen Institut geführte Konto als Lorokonto (vostro account¹¹) bezeichnet. Dieses und den nachfolgend beschriebenen Ablauf einer Über- weisung im Korrespondenzbankensystem verdeutlicht die folgen- de Grafik:

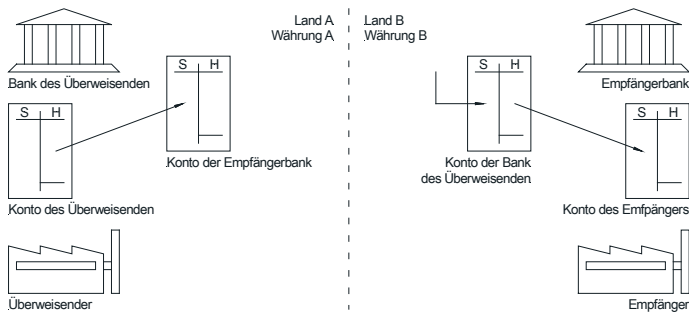


Abbildung 2: Überweisung im Korrespondenzbankensystem

Unterhält die Bank des Überweisenden mit der Bank des Empfän- ger eine solche Korrespondenzbeziehung, kann die Zahlung di- rekt zwischen diesen beiden Instituten abgewickelt werden. Ist das nicht der Fall, müssen andere Kreditinstitute beteiligt werden, so- dass zwischen der überweisenden Bank und der Empfängerbank

9 Troberg/Schwimann, S. 75.

10 Brindle/Cox, S. 50f.

11 Brindle/Cox, S. 50f.

eine Kette entsteht, die durch Korrespondenzbeziehungen vermittelt wird. In jedem dieser Interbankenverhältnisse kann es zum Grenzübertritt der Überweisung kommen, wenn die beteiligten Institute ihren Sitz in verschiedenen Staaten haben. Für die grundsätzliche Verdeutlichung der Funktionsweise einer internationalen Überweisung sei aber vereinfachend angenommen, dass die überweisende Bank und die Bank des Empfängers eine direkte Korrespondenzbeziehung unterhalten.

Erteilt der Überweisende seiner Bank den Auftrag, eine bestimmte Summe seinem Konto zu belasten und dem Empfänger zu übermitteln, so unterrichtet seine Bank zunächst die Bank des Empfängers, dass eine Überweisung in zu bezeichnender Höhe bevorsteht. Beide Banken beschaffen sich daraufhin Liquidität in der Höhe des Überweisungsbetrages. Die Bank des Überweisenden tut dies, indem sie die Überweisungssumme dem Konto des Überweisenden belastet. Die Empfängerbank hingegen bestreitet das Überweisungsverfahren mit eigenen liquiden Mitteln, oder sie beschafft sich solche bei ihrer Zentralbank oder am Markt. Hierbei liegt die Liquidität jeweils in Landeswährung vor, sodass der aktuelle Umrechnungskurs zu beachten ist.¹²

Beide Banken stellen nun diese Liquidität wechselseitig dem anderen Kreditinstitut zur Verfügung. Dieses geschieht, indem sie dem Konto der jeweils anderen Bank gutgeschrieben wird. Auf dem Konto, das die überweisende Bank für die Empfängerbank bei sich unterhält, befindet sich mithin nun der Überweisungsbetrag in eigener Landeswährung, der vom Konto des Überweisenden stammt. Auf dem Konto, das die Empfängerbank bei sich für die überweisende Bank führt, befindet sich der Gegenwert des Überweisungsbetrages in der nationalen Währung der Empfängerbank. Da die Banken sich wechselseitig einen um den Überwei-

12 Die Wahl der Währung, in der die Forderung zu begleichen ist, kann bei der Beurteilung der rechtlichen Beziehung zwischen den Parteien sowie des Schicksals der Forderung im Valutaverhältnis selbst eine bedeutende Rolle spielen. Vgl. hierzu weiterführend Grothe bzw. Mann, *The Legal Aspect*.

sungsbetrag erhöhten Anspruch aus der gegenseitigen Kontobeziehung einräumen, ist zu diesem Zeitpunkt wirtschaftlich noch kein Transfer vollzogen worden. Die überweisende Bank hat sich lediglich Liquidität in der Landeswährung der Empfängerbank beschafft, die als Fazilität bezeichnet wird und nun auf ihrem Konto bei der Empfängerbank verfügbar ist.¹³

Im nächsten Schritt überträgt die Empfängerbank den Überweisungsbetrag vom Konto, das sie für die überweisende Bank führt (Lorokonto), auf das Konto des Empfängers. Er kann jetzt über den überwiesenen Betrag verfügen.

Dem Konto des Überweisenden ist der Überweisungsbetrag belastet worden. Sein Vermögen ist damit wie beabsichtigt gemindert. Die Bank des Überweisenden hat zwar dem bei ihr geführten Konto der Empfängerbank den Überweisungsbetrag gutgeschrieben, hat aber hierfür die vorher auf dem Konto des Überweisenden befindlichen Mittel verwandt. Ihr Vermögen ist dadurch nicht geschmälert. Ihr Konto bei der Empfängerbank fungierte nur als Verrechnungskonto, da ihr zuerst die Fazilität zur Verfügung gestellt, dann aber auf das Konto des Empfängers überwiesen wurde. Der Saldo wurde folglich nicht verändert. Hingegen hat der Empfänger diesen Betrag erhalten, sodass er seinem Vermögen wie beabsichtigt als Auszahlungsanspruch gegen seine Bank zuwuchs. Die Empfängerbank, die der Bank des Überweisenden die Fazilität zur Verfügung gestellt hat, hat ihr Vermögen zwar um diesen Betrag verringert. Sie verfügt jedoch in Gestalt des Betrages auf ihrem bei der Überweisungsbank geführten Konto nunmehr selbst über Fazilität, die sie ihrerseits für andere Überweisungen in der Gegenrichtung verwenden kann. Damit ist per Saldo auch ihr Vermögen weder gemindert noch gemehrt worden.

13 Dieser Teil der Überweisung, bei dem die Währung wechselt, wird als Devisenhandelsgeschäft bezeichnet. Ein solches muss nicht zwingend bei jeder Überweisung vorgenommen werden, wenn beide Banken die Konten in derselben Währung führen.

B Überweisungen in Zahlungsverkehrssystemen

Die Korrespondenzbeziehung zwischen Banken ist die Grundstruktur des Überweisungsgeschäftes. Ihre Praktikabilität stößt jedoch auf Grenzen, wenn täglich viele Millionen Überweisungen abgewickelt werden müssen. Nach einer Studie der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) in Basel betrugen die gemeldeten durchschnittlichen täglichen Devisenhandelsumsätze im April 2001 1,173 Billionen US-\$.¹⁴ Um dieses Aufkommen bewältigen zu können, sind Zahlungsverkehrssysteme geschaffen worden. Sie können in Netto-Zahlungssysteme mit Clearing, Brutto-Zahlungssysteme mit sofortiger Finalität der Zahlungen und Hybridsysteme, einer Kombination von Netto- und Brutto-Elementen unterteilt werden. Bei sämtlichen dieser Systeme existiert eine zentrale Stelle, an die alle beteiligten Banken angeschlossen sind, wie dies die folgende Grafik verdeutlicht. Welche Aufgaben diese Stelle hat, differiert zwischen Netto- und Brutto-Zahlungssystemen.

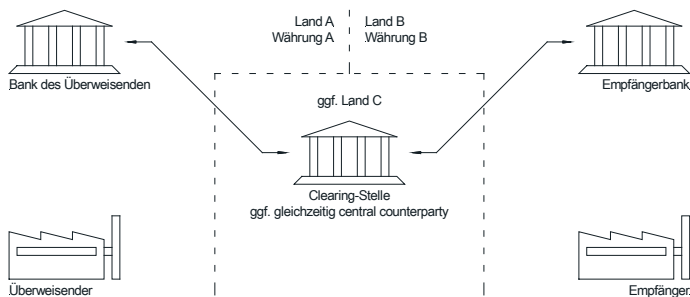


Abbildung3: Überweisung in Zahlungsverkehrssystemen

14 Vgl. BIZ, Quartalsbericht Dezember 2002, S. 67, http://www.bis.org/publ/qtrpdf/r_qt0212ger_f.pdf.

I Clearing und Netto-Zahlungssysteme im Massenzahlungsverkehr

Clearing und Netto-Zahlungssysteme sind vor allem für den Massenzahlungsverkehr geeignet, bei dem große Mengen von Kleinbetragszahlungen abgewickelt werden müssen.

Beim Clearing werden von einer Clearing-Stelle sämtliche Zahlungsaufträge der angeschlossenen Banken eines Geschäftstages entgegengenommen. Die Clearing-Stelle führt dann zum Ende ihres Geschäftstages das sog. Netting durch, bei dem alle gegenseitigen Zahlungsaufträge verrechnet werden. Für jede mögliche gegenseitige Beziehung zweier angeschlossener Banken errechnet sich aus den gegenseitigen Aufträgen ein Nettobetrag, der von der einen an die andere Bank zu übertragen ist. Es wird damit pro Tag zwischen zwei Banken nur eine einzige Zahlung erforderlich, obwohl viele verschiedene Zahlungsaufträge gegeben wurden. Die Zahlung selbst, das sogenannte settlement, erfolgt dann über Korrespondenzbeziehungen.

Bei manchen Netto-Zahlungssystemen wird noch ein weiteres Netting vorgenommen. Es ergibt sich dann für jede angeschlossene Bank gegenüber der Gesamtheit der anderen Banken, ob sie eine Zahlung zu leisten hat, weil sie insgesamt mehr Zahlungsaufträge erteilt als angenommen hat, oder ob an sie eine Netto-Zahlung zu bewirken ist. Der eigentliche Zahlungsvorgang, das settlement, erfolgt dann in der Weise, dass die zahlenden Institute die jeweiligen Beträge auf ein Verrechnungskonto des Zahlungsverkehrssystems einzahlen. Nach erfolgter Einzahlung wird der Gesamtbetrag an die empfangenden Institute im Verhältnis ihrer Nettoforderungen ausgekehrt. Die Verrechnungskonten werden meist bei Zentralbanken geführt. In diesem Fall fungiert das Clearing-System als sogenannte zentrale Gegenpartei (central counterparty), da es nicht nur das Clearing sondern auch das settlement selbst durchführt.

Netto-Zahlungssysteme sind vor allem im Massenzahlungsverkehr gebräuchlich. Ihre Vorteile liegen bei ihrem geringen Liquiditätsverbrauch. Erst nach dem Netting hat eine Zahlung zu erfolgen, sodass nur die tatsächlich erforderliche Liquidität bereit-